

Änderungsantrag

des Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu Drs 4 / 10839

Thema: **Beschlussempfehlung und Bericht des Innenausschusses zum Gesetzentwurf der Staatsregierung „Gesetz zur Neuordnung der Sächsischen Verwaltung (Sächsisches Verwaltungsneuordnungsgesetz – SächsVwNG)“ - Drs. 4/8810**

Der Landtag möge beschließen,
die Beschlussempfehlung des Innenausschusses mit folgenden Änderungen anzunehmen:

Art. 64 wird wie folgt geändert:

I. Die Nummern 7 bis 9 werden gestrichen.

II. Nummer 18 wird wie folgt geändert:

1. Buchstabe b) wird gestrichen.
2. Buchstabe c) wird Buchstabe b) und wie folgt gefasst:

“b.) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

“(3) Naturschutzfachbehörde ist das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie. Es unterliegt der Fachaufsicht der obersten Naturschutzfachbehörde.”

b.w.

Dresden, den 21. Januar 2008

i. V. Antje Hermenau

Antje Hermenau MdL
und Fraktion

Eingegangen am: 22. JAN. 2008 Ausgegeben am: 22. JAN. 2008

Begründung:

Die Bestimmung des Staatsbetriebes Sachsenforst als Amt für Großschutzgebiete ist nicht sachgerecht. Die damit verbundenen Regelungen sind daher zu streichen.

Mit der Neuregelung des §40 Abs. 2 SächsNatSchG (bisher Nr. 18 c.) im Zuge des Verwaltungsneuordnungsgesetzes soll der Staatsbetrieb Sachsenforst als „Amt für Großschutzgebiete“ Naturschutzfachbehörde werden. Der Staatsbetrieb Sachsenforst ist der wirtschaftlichen Naturnutzung verpflichtet. Daher besteht die Gefahr, dass das Nutzungsinteresse zu Lasten des Naturschutzes Oberhand gewinnt.

Mit dem Verwaltungsneuordnungsgesetz wird die Einrichtung einer Schutzgebietsverwaltung lediglich als "Kann"-Bestimmung ausgestaltet (Nr.7). Nach Auffassung der Antragstellerin soll es bei der bisherigen Regelung bleiben.